

# RS OGH 1980/9/18 4Ob85/80 (4Ob86/80 - 4Ob98/80)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1980

## Norm

KollIV für Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt allg  
VBG §1

## Rechtssatz

Dem KollIV, dessen Geltungsbereich auf alle Bediensteten des BAZ, soweit diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ausdrücklich beschränkt ist, (Pkt I des KollIV) kann keine Bestimmung entnommen werden, die mit dem Übertritt eines Beamten in ein diesem KollIV unterliegendes privatrechtliches Arbeitsverhältnis auch nur in Zusammenhang gebracht werden könnte. Weder die grammatikalische noch eine am Normzweck orientierte Auslegung bietet auch nur einen Anhaltspunkt dafür, daß die Kollektivvertragsparteien einen solchen Übergang geregelt oder auch nur eine solche Absicht verfolgt hätten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 85/80  
Entscheidungstext OGH 18.09.1980 4 Ob 85/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0065014

## Dokumentnummer

JJR\_19800918\_OGH0002\_0040OB00085\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)